

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 10. September 2018

Anwesend: A.Lecerf, Bürgermeister– Vorsitzender

R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Schöffen;

I.Malmendier-Ohn, H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero, L.Ortmanns, P.Thevissen,

J.Grommes, I.Schiffers, G.Renardy, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen, Y.Heuschen,

W.Heeren, Mitglieder;

P.Neumann, Generaldirektor;

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 25. Juni 2018 – Verabschiedung
2. Mitteilungen
3. Rücktritt von Herrn Marc Crutzen aus der Ecolo Fraktion – Zur Kenntnisnahme
4. Bezeichnung eines Gemeindevertreters
 - a) für die Generalversammlung der Interkommunalen AIDE - Abänderung
 - b) für die Generalversammlung der Interkommunalen FINOST - Abänderung
 - c) für die Generalversammlung der Interkommunalen INTRADEL - Abänderung
 - d) für die Generalversammlung der Interkommunalen NEOMANSIO - Abänderung
 - e) für die Generalversammlung der Interkommunalen ORES - Abänderung
 - f) für die Generalversammlung der Interkommunalen SPI - Abänderung
 - g) für die Generalversammlung der Interkommunalen PUBLIFIN – Abänderung
 - h) für die Generalversammlung der V.o.G. Pays de Herve - Abänderung
 - i) für die Generalversammlung der V.o.G. Flussvertrag Weser - Abänderung
 - j) für die Generalversammlung der V.o.G. Naturparkzentrum Botrange - Abänderung
 - k) für die Generalversammlung der V.o.G. von Flussbewirtschaftungsvertrag Maas und Unterlauf - Abänderung
 - l) Bezeichnung eines Mitglieds für die Kommission für Finanz- und allgemeine Politik - Abänderung
 - m) Bezeichnung eines Mitglieds für die Kommission für Tourismus-, Industrie- und Wirtschaftswesen - Abänderung
 - n) Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Örtliche Kommission für ländliche Entwicklung (Ö.K.L.E.)

Verschiedenes

5. Anpassung der Allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren – öffentliche Veranstaltungen Artikel 140.1, 141 und 142.1 und der Verwaltungsbußgelder - Abänderung
6. A.I.D.E – Konvention im Rahmen der Erstellung eines Kanalkatasters auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen – Genehmigung
7. Ankauf von Energie für verschiedene Gebäude der Gemeindeverwaltung – Ankaufzentrale Provinz Lüttich – Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 07. Juni 2018
8. Vereinbarung mit der Provinz Lüttich zum Ankauf von Ladestationen für Elektrofahrzeuge - Genehmigung

Arbeiten

9. Gemeindeschule Walhorn – Einbau eines Sportbodens - Genehmigung der Kosten

Finanzen

10. Regelung betreffend die Gewährung und Kontrolle der jährlichen Gemeindegewährungen an die (V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal, V.o.G. Haus Harna und V.o.G. Hubertushalle) – Festlegung der Bedingungen
11. BÜRGERSCHAFT ZUR FINANZIERUNG DER FLUTLICHTANLAGE DES KUNSTRASENPLATZES DES KSC LONTZEN – BESCHLUSSFASSUNG
12. KONVENTIONEN ZUR GEWÄHRUNG EINES KREDITS FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON ARBEITEN ZUR VERBESSERUNG DER ENERGIEEFFIZIENZ DER GEBÄUDE – UREBA II - GENEHMIGUNG
13. Prüfung des Kassenbestandes am 30. Juni 2018 – Zur Kenntnisnahme (Artikel L1124-42 §1 des KLDD)

Kirchenfabriken

14. Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet - Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2019 – Gutachten

15. Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal - Rechnung für das Haushaltsjahr 2017 – Billigung

Interkommunale

16. Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaft NEOMANSIO crématoriums de service public – Außerordentliche Generalversammlung vom 26. September 2018

17. Außerordentliche Generalversammlungen der Interkommunalen PUBLIFIN vom 05. Oktober 2018 Stellungnahme zu den Punkten der Tagesordnung

Fragen

18. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Geschlossene Sitzung

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 25. Juni 2018 – Verabschiedung

Mit 16 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (I.Schiffers die am 25. Juni 2018 nicht anwesend war) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 25. Juni 2018.

2. Mitteilungen

In dieser Sitzung gab es keine Mitteilungen.

3. Rücktritt von Herrn Marc Crutzen aus der Ecolo Fraktion – Zur Kenntnisnahme

Aufgrund Artikel L1123-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 30. August 2018 des Herrn Marc CRUTZEN, Gemeinderatsmitglied zu seiner Rücktrittserklärung aus der Ecolo Fraktion;

Aufgrund, dass, durch seinen Rücktritt aus der Ecolo Fraktion, von Rechts wegen folgende Mandate neu zu besetzen sind:

Interkommunale AIDE

Interkommunale FINOST

Interkommunale INTRADEL

Interkommunale NEOMANSIO

Interkommunale ORES

Interkommunale SPI

Interkommunal PUBLIFIN

Pays de Herve Generalversammlung

Flussvertrag Weser Generalversammlung

Naturparkzentrum Botrange Generalversammlung

Flussbewirtschaftungsvertrag Maas und Unterlauf Ersatzvertreter

Örtliche Kommission für Ländliche Entwicklung Ersatzvertreter

Kommission für Finanz – und allgemeine Politik

Kommission Tourismus-, Industrie- und Wirtschaftswesen

Nimmt der Gemeinderat den Rücktritt von Herrn Marc CRUTZEN zur Kenntnis.

4. a) Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlung der Interkommunalen AIDE - Abänderung

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel L1523-15 §3 Abs.1, L1523-15 §3 Abs.2 und L1523-15 §3 Abs.6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 20. Dezember 2012 mit welchem die Schöffen R.Franssen und O.Audenaerd und die Ratsmitglieder I.Malmendier-Ohn, G.Renardy und M.Crutzen für die Generalversammlung der Interkommunalen AIDE bezeichnet wurden;

Aufgrund, dass der Gemeinderat am 10. September 2018 den Rücktritt von Herrn Marc Crutzen aus der Ecolo Fraktion zur Kenntnis genommen hat und somit gemäß Art. L1123-1 – von Rechts wegen die gesamten Mandate aufgibt, die er nach Artikel L5111-1 derivativ ausübt;

Aufgrund, dass für die Generalversammlung der Interkommunalen AIDE ein Vertreter der Ecolo Fraktion bezeichnet werden muss;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur des Ratsmitglieds M.Kelleter – Chaineux für die Generalversammlung;

Nach geheimer Abstimmung;

Beschließt mit 13 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen:

Artikel 1: Das Ratsmitglied M.Kelleter-Chaineux für die Generalversammlung der Interkommunalen AIDE zu bezeichnen.

Artikel 2: Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen AIDE zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

4 b) Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlung der Interkommunalen FINOST - Abänderung

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel L1523-15 §3 Abs.1, L1523-15 §3 Abs.2 und L1523-15 §3 Abs.6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 20. Dezember 2012 mit welchem der Gemeinderat die Schöffen O.Audenaerd und K.Cormann und die Ratsmitglieder I.Malmendier-Ohn, P.Thevissen und M.Crutzen für die Generalversammlung der Interkommunalen FINOST bezeichnet wurden;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 27. Mai 2013 mit welchem der Schöffe O.Audenaerd seine Bezeichnung zurückgezogen hat und der Bürgermeister A.Lecerf als Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung FINOST bezeichnet wurde;

Aufgrund, dass der Gemeinderat am 10. September 2018 den Rücktritt von Herrn Marc Crutzen aus der Ecolo Fraktion zur Kenntnis genommen hat und somit gemäß Art. L1123-1 – von Rechts wegen die gesamten Mandate aufgibt, die er nach Artikel L5111-1 derivativ ausübt;

Aufgrund, dass für die Generalversammlung der Interkommunalen FINOST ein Vertreter der Ecolo Fraktion bezeichnet werden muss;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur des Ratsmitglieds Y.Heuschen für die Generalversammlung;

Nach geheimer Abstimmung;

Beschließt mit 11 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen:

Artikel 1: Das Ratsmitglied Y.Heuschen für die Generalversammlung der Interkommunalen FINOST zu bezeichnen.

Artikel 2: Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen FINOST zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

4 c) Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlung der Interkommunalen INTRADEL - Abänderung

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel L1523-15 §3 Abs.1, L1523-15 §3 Abs.2 und L1523-15 §3 Abs.6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 20. Dezember 2012 mit welchem der Gemeinderat die Schöffen R.Franssen und O.Audenaerd und die Ratsmitglieder I.Malmendier-Ohn, P.Thevissen und Y.Heuschen für die Generalversammlung der Interkommunalen INTRADEL bezeichnet wurden;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 22.12.2014 mit welchem das Ratsmitglied Y.Heuschen seine Bezeichnung zurückgezogen hat und das Ratsmitglied M.Crutzen als Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung INTRADEL bezeichnet wurde;

Aufgrund, dass der Gemeinderat am 10. September 2018 den Rücktritt von Herrn Marc Crutzen aus der Ecolo Fraktion zur Kenntnis genommen hat und somit gemäß Art. L1123-1 – von Rechts wegen die gesamten Mandate aufgibt, die er nach Artikel L5111-1 derivativ ausübt;

Aufgrund, dass für die Generalversammlung der Interkommunalen INTRADEL ein Vertreter der Ecolo Fraktion bezeichnet werden muss;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur des Ratsmitglieds Y.Heuschen für die Generalversammlung;

Nach geheimer Abstimmung;

Beschließt mit 12 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung:

Artikel 1: Das Ratsmitglied Y.Heuschen für die Generalversammlung der Interkommunalen INTRADEL zu bezeichnen.

Artikel 2: Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen INTRADEL zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

4 d) Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlung der Interkommunalen NEOMANSIO - Abänderung

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel L1523-15 §3 Abs.1, L1523-15 §3 Abs.2 und L1523-15 §3 Abs.6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 20. Dezember 2012 mit welchem der Bürgermeister A.Lecerf, die Schöffin S.Houben-Meessen und die Ratsmitglieder M.Keutgen-Guerrero, P.Thevissen und M.Crutzen für die Generalversammlung der Interkommunalen NEOMANSIO bezeichnet wurden;

Aufgrund, dass der Gemeinderat am 10. September 2018 den Rücktritt von Herrn Marc Crutzen aus der Ecolo Fraktion zur Kenntnis genommen hat und somit gemäß Art. L1123-1 – von Rechts wegen die gesamten Mandate aufgibt, die er nach Artikel L5111-1 derivativ ausübt;

Aufgrund, dass für die Generalversammlung der Interkommunalen NEOMANSIO ein Vertreter der Ecolo Fraktion bezeichnet werden muss;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur des Ratsmitglieds M.Kelleter – Chaineux für die Generalversammlung;

Nach geheimer Abstimmung;

Beschließt mit 15 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen:

Artikel 1: Das Ratsmitglied M.Kelleter-Chaineux für die Generalversammlung der Interkommunalen NEOMANSIO zu bezeichnen.

Artikel 2: Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen NEOMANSIO zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

4 e) Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlung der Interkommunalen ORES - Abänderung

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel L1523-15 §3 Abs.1, L1523-15 §3 Abs.2 und L1523-15 §3 Abs.6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 24. Februar 2014 mit welchem die Schöffen K.Cormann und O.Audenaerd und die Ratsmitglieder I.Malmendier-Ohn, P.Thevissen und M.Crutzen für die Generalversammlung der Interkommunalen ORES bezeichnet wurden;

Aufgrund, dass der Gemeinderat am 10. September 2018 den Rücktritt von Herrn Marc Crutzen aus der Ecolo Fraktion zur Kenntnis genommen hat und somit gemäß Art. L1123-1 – von Rechts wegen die gesamten Mandate aufgibt, die er nach Artikel L5111-1 derivativ ausübt;

Aufgrund, dass für die Generalversammlung der Interkommunalen ORES ein neuer Vertreter der Ecolo Fraktion bezeichnet werden muss;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur des Ratsmitglieds Y.Heuschen für die Generalversammlung;

Nach geheimer Abstimmung;

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung:

Artikel 1: Das Ratsmitglied Y.Heuschen für die Generalversammlung der Interkommunalen ORES zu bezeichnen.

Artikel 2: Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen ORES zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

4 f) Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlung der Interkommunalen SPI - Abänderung

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel L1523-15 §3 Abs.1, L1523-15 §3 Abs.2 und L1523-15 §3 Abs.6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 20. Dezember 2012 mit welchem der Bürgermeister A.Lecerf, den Schöffen R.Franssen und die Ratsmitglieder M.Keutgen-Guerrero, I.Schiffers und M.Crutzen für die Generalversammlung der Interkommunalen SPI bezeichnet wurden;

Aufgrund, dass der Gemeinderat am 10. September 2018 den Rücktritt von Herrn Marc Crutzen aus der Ecolo Fraktion zur Kenntnis genommen hat und somit gemäß Art. L1123-1 –

von Rechts wegen die gesamten Mandate aufgibt, die er nach Artikel L5111-1 derivativ ausübt;

Aufgrund, dass für die Generalversammlung der Interkommunalen SPI ein Vertreter der Ecolo Fraktion bezeichnet werden muss;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur des Ratsmitglieds M.Kelleter – Chaineux für die Generalversammlung;

Nach geheimer Abstimmung;

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen:

Artikel 1: Das Ratsmitglied M.Kelleter-Chaineux für die Generalversammlung der Interkommunalen SPI zu bezeichnen.

Artikel 2: Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen SPI zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

4 g) Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlung der Interkommunalen PUBLIFIN - Abänderung

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel L1523-15 §3 Abs.1, L1523-15 §3 Abs.2 und L1523-15 §3 Abs.6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 20. Dezember 2012 mit welchem der Bürgermeister A.Lecerf, die Schöffen O.Audenaerd und R.Franssen und die Ratsmitglieder P.Thevissen und M.Crutzen für die Generalversammlung der Interkommunalen PUBLIFIN bezeichnet wurden;

Aufgrund, dass der Gemeinderat am 10. September 2018 den Rücktritt von Herrn Marc Crutzen aus der Ecolo Fraktion zur Kenntnis genommen hat und somit gemäß Art. L1123-1 – von Rechts wegen die gesamten Mandate aufgibt, die er nach Artikel L5111-1 derivativ ausübt;

Aufgrund, dass für die Generalversammlung der Interkommunalen PUBLIFIN ein Vertreter der Ecolo Fraktion bezeichnet werden muss;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur des Ratsmitglieds Y.Heuschen für die Generalversammlung;

Nach geheimer Abstimmung;

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen:

Artikel 1: Das Ratsmitglied Y.Heuschen für die Generalversammlung der Interkommunalen PUBLIFIN zu bezeichnen.

Artikel 2: Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der Interkommunalen PUBLIFIN zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

4 h) Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlung der V.o.G. Pays de Herve - Abänderung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 20. Dezember 2012 mit welchem der Schöffe R.Franssen und das Ratsmitglied M.Crutzen für die Generalversammlung der V.o.G. Pays de Herve bezeichnet wurden;

Aufgrund, dass der Gemeinderat am 10. September 2018 den Rücktritt von Herrn Marc Crutzen aus der Ecolo Fraktion zur Kenntnis genommen hat und somit gemäß Art. L1123-1 – von Rechts wegen die gesamten Mandate aufgibt, die er nach Artikel L5111-1 derivativ ausübt;

Aufgrund, dass für die Generalversammlung der V.o.G. Pays de Herve ein Vertreter der Gemeinde bezeichnet werden muss;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur des Ratsmitglieds M.Kelleter – Chaineux für die Generalversammlung;

Nach geheimer Abstimmung;

Beschließt mit 13 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen:

Artikel 1: Das Ratsmitglied M.Kelleter-Chaineux für die Generalversammlung der V.o.G. Pays de Herve zu bezeichnen.

Artikel 2: Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der V.o.G. Pays de Herve zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

4 i) Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlung der V.o.G. Flussvertrags Weser - Abänderung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 20. Dezember 2012 mit welchem der Schöffe R.Franssen und das Ratsmitglied M.Crutzen für die Generalversammlung der V.o.G. Flussvertrags Weser bezeichnet wurden;

Aufgrund, dass der Gemeinderat am 10. September 2018 den Rücktritt von Herrn Marc Crutzen aus der Ecolo Fraktion zur Kenntnis genommen hat und somit gemäß Art. L1123-1 – von Rechts wegen die gesamten Mandate aufgibt, die er nach Artikel L5111-1 derivativ ausübt;

Aufgrund, dass für die Generalversammlung der V.o.G. Flussvertrags Weser ein Vertreter der Gemeinde bezeichnet werden muss;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur des Ratsmitglieds Y.Heuschen für die Generalversammlung;

Nach geheimer Abstimmung;

Beschließt mit 12 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung:

Artikel 1: Das Ratsmitglied Y.Heuschen für die Generalversammlung der V.o.G. Flussvertrags Weser zu bezeichnen.

Artikel 2: Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der V.o.G. Flussvertrags Weser zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

4 j) Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlung der V.o.G. Naturparkzentrum Botrange - Abänderung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 20. Dezember 2012 mit welchem das Ratsmitglied M.Crutzen für die Generalversammlung der V.o.G. Naturparkzentrum Botrange bezeichnet wurde;

Aufgrund, dass der Gemeinderat am 10. September 2018 den Rücktritt von Herrn Marc Crutzen aus der Ecolo Fraktion zur Kenntnis genommen hat und somit gemäß Art. L1123-1 – von Rechts wegen die gesamten Mandate aufgibt, die er nach Artikel L5111-1 derivativ ausübt;

Aufgrund, dass für die Generalversammlung der V.o.G. Naturparkzentrum Botrange ein Vertreter der Gemeinde bezeichnet werden muss;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur des Ratsmitglieds M.Kelleter – Chaineux für die Generalversammlung;

Nach geheimer Abstimmung;

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung:

Artikel 1: Das Ratsmitglied M.Kelleter-Chaineux für die Generalversammlung der V.o.G. Naturparkzentrum Botrange zu bezeichnen.

Artikel 2: Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der V.o.G. Naturparkzentrum Botrange zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

4 k) Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlung der V.o.G. Flussbewirtschaftungsvertrag Maas und Unterlauf - Abänderung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 16. August 2012 mit welchem der Schöffe R.Franssen als Vertreter, und das Ratsmitglied M.Crutzen als Ersatzvertreter für die V.o.G. Flussbewirtschaftungsvertrag Maas und Unterlauf bezeichnet wurden;

Aufgrund, dass der Gemeinderat am 10. September 2018 den Rücktritt von Herrn Marc Crutzen aus der Ecolo Fraktion zur Kenntnis genommen hat und somit gemäß Art. L1123-1 – von Rechts wegen die gesamten Mandate aufgibt, die er nach Artikel L5111-1 derivativ ausübt;

Aufgrund, dass ein Ersatzvertreter der Gemeinde für die V.o.G. Flussbewirtschaftungsvertrag Maas und Unterlauf bezeichnet werden muss;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur des Ratsmitglieds Y.Heuschen für die Generalversammlung;

Nach geheimer Abstimmung;

Beschließt mit 12 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung:

Artikel 1: Das Ratsmitglied Y.Heuschen als Ersatzvertreter der V.o.G. Flussbewirtschaftungsvertrag Maas und Unterlauf zu bezeichnen.

Artikel 2: Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der V.o.G. Flussbewirtschaftungsvertrag Maas und Unterlauf zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

4 l) Bezeichnung eines Mitglieds für die Kommission für Finanz- und allgemeine Politik - Abänderung

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel L1523-15 §3 Abs.1, L1523-15 §3 Abs.2 und L1523-15 §3 Abs.6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 20. Dezember 2012 mit welchem der Bürgermeister A.Lecerf, die Schöffen K.Cormann und R.Franssen und die Ratsmitglieder H.Loewenau, P.Thevissen, I.Schiffers und M.Crutzen als Mitglied für die Kommission für Finanz- und allgemeine Politik bezeichnet wurden;

Aufgrund, dass der Gemeinderat am 10. September 2018 den Rücktritt von Herrn Marc Crutzen aus der Ecolo Fraktion zur Kenntnis genommen hat und somit gemäß Art. L1123-1 – von Rechts wegen die gesamten Mandate aufgibt, die er nach Artikel L5111-1 derivativ ausübt;

Aufgrund, dass für die Kommission für Finanz- und allgemeine Politik ein Vertreter der Ecolo Fraktion bezeichnet werden muss;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur des Ratsmitglieds M.Kelleter – Chaineux für die Generalversammlung;

Nach geheimer Abstimmung;

Beschließt mit 15 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen:

Artikel 1: Das Ratsmitglied M.Kelleter-Chaineux für die Kommission für Finanz- und allgemeine Politik zu bezeichnen.

Artikel 2: Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

4 m) Bezeichnung eines Mitglieds für die Kommission für Tourismus-, Industrie- und Wirtschaftswesen - Abänderung

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel L1523-15 §3 Abs.1, L1523-15 §3 Abs.2 und L1523-15 §3 Abs.6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 20. Dezember 2012 mit welchem der Bürgermeister A.Lecerf, der Schöffe R.Franssen und die Ratsmitglieder I.Malmendier-Ohn, H.Ossemann (seit 01. Dezember 2014 ersetzt durch W.Heeren) und M.Crutzen als Mitglied für die Kommission für Tourismus-, Industrie- und Wirtschaftswesen bezeichnet wurden;

Aufgrund, dass der Gemeinderat am 10. September 2018 den Rücktritt von Herrn Marc Crutzen aus der Ecolo Fraktion zur Kenntnis genommen hat und somit gemäß Art. L1123-1 – von Rechts wegen die gesamten Mandate aufgibt, die er nach Artikel L5111-1 derivativ ausübt;

Aufgrund, dass für die Kommission für Tourismus-, Industrie- und Wirtschaftswesen ein Vertreter der Ecolo Fraktion bezeichnet werden muss;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidatur des Ratsmitglieds M.Kelleter – Chaineux für die Generalversammlung;

Nach geheimer Abstimmung;

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung:

Artikel 1: Das Ratsmitglied M.Kelleter-Chaineux für die Kommission für Tourismus-, Industrie- und Wirtschaftswesen zu bezeichnen.

Artikel 2: Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

4 n) Bezeichnung von zwei Gemeindevertretern für die Örtliche Kommission für ländliche Entwicklung (Ö.K.L.E.)

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 30. Januar 2017 mit welchem das Ratsmitglied M.Kelleter-Chaineux als effektives Mitglied, das Ratsmitglied I.Malmendier-Ohn als 1. Ersatz, und das Ratsmitglied M.Crutzen als 2 Ersatz der Gemeinderatsmitglieder für die Ö.K.L.E. bezeichnet wurde;

Aufgrund, dass der Gemeinderat am 10. September 2018 den Rücktritt von Herrn Marc Crutzen aus der Ecolo Fraktion zur Kenntnis genommen hat und somit gemäß Art. L1123-1 – von Rechts wegen die gesamten Mandate aufgibt, die er nach Artikel L5111-1 derivativ ausübt;

Aufgrund, dass für die Ö.K.L.E. zwei Vertreter des Gemeinderates als 2. Ersatz bezeichnet werden können;

Nach Durchsicht der eingereichten Kandidaturen der Ratsmitglieder Y.Heuschen und M.Crutzen als 2. Ersatz für die Ö.K.L.E.;

Nach geheimer Abstimmung;

Für Y.Heuschen:

Beschließt mit 12 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen:

Für M.Crutzen:

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen:

Artikel 1: Die Ratsmitglieder Y.Heuschen und M.Crutzen als 2. Ersatz für die Ö.K.L.E; zu bezeichnen.

Artikel 2: Gegenwärtige Bezeichnung gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird der Regionalen Beratenden Raumordnungskommission der Wallonischen Regionalexekutive übermittelt.

5. Anpassung der Allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren – öffentliche Veranstaltungen Artikel 140.1, 141 und 142.1 und der Verwaltungsbußgelder - Abänderung

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Beschlusses des Polizeikollegiums vom 5. Juni 2018 bezüglich einer allgemeinen Polizeiverordnung: Öffentliche Veranstaltung;

Aufgrund, dass laut Artikel 140.1 und 141 der allgemeinen Polizeiverordnung jede öffentliche Veranstaltung in einer geschlossenen und überdachten Räumlichkeit dem Bürgermeister mindestens einen Monat vor ihrem Datum von einer volljährigen Person, die zivilrechtlich verantwortlich ist zur Kenntnis gebracht werden muss. Für öffentliche Veranstaltungen oder Bälle im Freien gilt laut Artikel 142.1 die gleiche Antragsfrist;

Aufgrund, dass in der allgemeinen Polizeiverordnung der Eifelgemeinden ebenfalls jede Veranstaltung dem Bürgermeister mindestens einen Monat vor ihrem Datum zur Kenntnis gebracht werden;

Aufgrund, dass bei Großveranstaltungen oder großen Konzerten, Veranstaltungen mit Kartenvorverkauf und Veranstaltungen mit Eintrittspreisen über 12 EUR/Person der Antrag jedoch 6 Monate vorher gestellt werden muss;

Aufgrund, dass das Polizeikollegium in seiner Sitzung vom 5. Juni 2018 entschieden hat, die allgemeine Polizeiverordnung der Polizeizone Weser-Göhl anzupassen und in den Artikeln 140.1, 141 und 142.1 den nachstehenden Paragraphen hinzuzufügen:

Bei Großveranstaltungen oder großen Konzerten sowie Veranstaltungen mit Kartenvorverkauf muss der Antrag vier Monate vorher gestellt werden.

Aufgrund, dass außerdem am 10.08.2018 der K.E. vom 19.07.2018 im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wurde der die Indexierung der Verwaltungsbußgeldbeträge vorsieht, die im K.E. vom 09.03.2014 für Park- und Haltevergehen festgelegt wurden;

Grad des Verstoßes	Jetziger Betrag	Indexierter Betrag
Erster Grad	55 Euro	58 Euro
Zweiter Grad	110 Euro	116 Euro

Zudem sieht der K.E. vor, die Verstöße vierten Grades nicht länger mittels Verwaltungsstrafen zu ahnden. Dabei handelt es sich um das Parken und Halten auf Bahnübergängen;

Aufgrund des Vorschlags die Bestimmungen des K.E. vom 19.07.2018 in die allgemeine Verwaltungspolizeiliche Verordnung aufzunehmen und des Vorschlags folgender Formulierung/Struktur des Beschlusses des Gemeinderates:

Art. 1: In Artikel P1 wird der Wortlaut „Verstöße ersten Grades, die mit einer administrativen Geldbuße oder einer sofortigen Zahlung von 55 EUR geahndet werden“ durch den Wortlaut „Verstöße ersten Grades, die mit einer administrativen Geldbuße oder einer sofortigen Zahlung von 58 EUR geahndet werden“ ersetzt.

Art. 2: In Artikel P2 wird der Wortlaut „Verstöße zweiten Grades, die mit einer administrativen Geldbuße oder einer sofortigen Zahlung von 110 EUR geahndet werden“ durch den Wortlaut „Verstöße ersten Grades, die mit einer administrativen Geldbuße oder einer sofortigen Zahlung von 116 EUR geahndet werden“ ersetzt.

Art. 3: Der Artikel P3 wird ersatzlos gestrichen

Art. 4: Die in Artikel P4 aufgeführte Tabelle wird durch folgende Tabelle ersetzt:

Artikel	Kurze Bezeichnung	Verwaltungsstrafe
Artikel P1	Verstöße ersten Grades	58 EUR
Artikel P2	Verstöße zweiten Grades	116 EUR

Aufgrund, dass es den jeweiligen Gemeinden obliegt die Abänderung der allgemeinen Polizeiverordnung zu verabschieden;

Aufgrund, dass Ratsmitglied Frau Monique Kelleter-Chaineux anregt, dass alle Organisatoren von Veranstaltungen vorab mit der Gemeinde Kontakt aufnehmen sollen;

Aufgrund, dass der Gemeinderat die Festlegung einer Frist befürwortet, wobei es jedoch immer Umstände geben kann, die eine Nichteinhaltung der Frist begründen, und dass in solch einem Fall es nicht zur Verweigerung der Anfrage kommen darf und daher die Frist zur Einreichung eines Antrages nicht als alleiniges Ausschlusskriterium anzusehen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder P.Thevissen, I.Schiffers und M.Kelleter-Chaineux in ihren Anmerkungen;

Nach Anhörung des Bürgermeisters A.Lecerf in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero L.Ortmanns, I.Malmendier-Ohn, M.Crutzen) und 7 Enthaltungen (P.Thevissen, I.Schiffers, J.Grommes, G.Renardy, W.Heeren, M.Kelleter-Chaineux, Y.Heuschen)

Artikel 1: Die Abänderung der allgemeinen Polizeiverordnung hinsichtlich öffentlichen Veranstaltungen anzupassen und in den Artikeln 140.1, 141 und 142.1 den nachstehenden Paragraphen hinzuzufügen:
Bei Großveranstaltungen oder großen Konzerten sowie Veranstaltungen mit Kartenvorverkauf muss der Antrag vier Monate vorher gestellt werden.

Artikel 2: Die Abänderung der allgemeinen Polizeiverordnung hinsichtlich der Verwaltungsbußgelder anzunehmen und den Wortlaut wie folgt anzunehmen:
Art. 1: In Artikel P1 wird der Wortlaut „Verstöße ersten Grades, die mit einer administrativen Geldbuße oder einer sofortigen Zahlung von 55 EUR geahndet werden“ durch den Wortlaut „Verstöße ersten Grades, die mit einer administrativen Geldbuße oder einer sofortigen Zahlung von 58 EUR geahndet werden“ ersetzt.
Art. 2: In Artikel P2 wird der Wortlaut „Verstöße zweiten Grades, die mit einer administrativen Geldbuße oder einer sofortigen Zahlung von 110 EUR geahndet werden“ durch den Wortlaut „Verstöße ersten Grades, die mit einer administrativen Geldbuße oder einer sofortigen Zahlung von 116 EUR geahndet werden“ ersetzt.
Art. 3: Der Artikel P3 wird ersatzlos gestrichen
Art. 4: Die in Artikel P4 aufgeführte Tabelle wird durch folgende Tabelle ersetzt:

Artikel	Kurze Bezeichnung	Verwaltungsstrafe
Artikel P1	Verstöße ersten Grades	58 EUR
Artikel P2	Verstöße zweiten Grades	116 EUR

6. A.I.D.E – Konvention im Rahmen der Erstellung eines Kanalkatasters auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen – Genehmigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere des Art. 30;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung, insbesondere die Artikel L1512-3, L1523-1 und L1122-30.

In Anbetracht des PASH, wie er auf Gemeindeebene der Gemeinde Lontzen genehmigt wurde;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinde der "Association Intercommunale pour le Démergement et l'Épurations Communes de la Province de Liège S.C.R.L." (A.I.D.E) angeschlossen ist;

In Anbetracht der Tatsache, dass die A.I.D.E eine interkommunale Genossenschaft ist, die keine direkte Beteiligung von privatem Kapital beinhaltet;

In Anbetracht, dass seine Entscheidungsgremien sich aus Delegierten der ihr angeschlossenen Behörden zusammensetzen, wobei die Entscheidungsgremien der Interkommunale aus Vertretern aller seiner Mitglieder bestehen, wobei eine Person gegebenenfalls mehrere oder alle Mitglieder vertreten kann;

In Anbetracht, dass die Mitglieder der Interkommunalen gemeinsam einen entscheidenden Einfluss auf die strategischen Ziele und wichtigen Entscheidungen der Interkommunalen ausüben können;

In Anbetracht, dass die interkommunale Gesellschaft im Hinblick auf ihren Gesellschaftszweck keine gegensätzlichen Interessen verfolgt zu denen seiner Mitglieder;

In Anbetracht, dass die Gemeinde daher gemeinsam mit ihren anderen Mitgliedern die Kontrolle über diese interkommunale Körperschaft ausübt, ähnlich wie über ihre eigenen Dienstleistungen;

In der Erwägung, dass mehr als 80 % der Tätigkeiten des Interkommunalen im Rahmen der Erfüllung der ihm von seinen Mitgliedern oder von anderen von seinen Mitgliedern kontrollierten juristischen Personen übertragenen Aufgaben durchgeführt werden;

In Anbetracht der Tatsache, dass das Gesetz über das öffentliche Auftragswesen vom 17. Juni 2016 nicht angewendet werden muss und daher kein Aufruf zum Wettbewerb erforderlich ist;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinde über keinen genauen und vollständigen Kataster der bestehenden Kanalisation verfügt, dass dieser Zustand es nicht ermöglicht, etwaige Verstärkungsperspektiven abzuwägen, dass die Gemeinde weder die Unterhaltsarbeiten priorisieren noch die Instandsetzungsarbeiten planen kann, außer im Falle von Einstürzen oder Verstopfung, dass es notwendig ist, einen Unterhalts-/Instandsetzungsplan vorzusehen;

In Bezug, auf den von der A.I.D.E ausgearbeiteten Vorschlag für eine Rahmenvereinbarung, der die Erstellung eines Kanalkatasters, aber auch eines Unterhaltplans für das Kanalnetz der Gemeinde vorsieht;

In Bezug auf die entsprechenden Erläuterungen durch Frau Ing. C. Journée – Chef de Département der A.I.D.E im Rahmen der Wegekommision vom 5. September 2018;
In Anbetracht, dass sich die Kosten für die Erstellung eines Audits im Hinblick auf den baulichen Zustand und die Funktionstüchtigkeit des Kanalnetzes auf ± 25.363,415 EUR einschl. MwSt. belaufen für ein geschätztes Kanalnetz von 30km;

In Anbetracht, dass zusätzlich eine hydraulische Berechnung des Kanalnetzes vorgenommen werden kann welches dann mit maximal 1,21 EUR einschl. MwSt. pro Meter (degressiv = siehe Tabelle der Konvention) Kanalnetz berechnet wird und bei einem Kanalnetz von ca. 30km ein zusätzliches Budget von ± 72.446,90 EUR einschl. MwSt. erfordert;

In Anbetracht, dass die hydraulischen Berechnungen bei entsprechendem Bedarf realisiert werden können und in erster Hinsicht das Audit über den baulichen Zustand bzw. die Funktionstüchtigkeit erstellt werden soll;

Aufgrund, dass am 31. August 2018 eine Anfrage zur Erstellung eines Gutachtens an den Regionaleinnehmer gegangen ist, und aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung dieses nach einer Frist von 10 Tagen nicht abgegeben wurde und deshalb als günstig bezeichnet werden kann;

Nach Durchsicht der beiliegenden Konvention;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder P.Thevissen und I.Schiffers in ihren Anmerkungen;

Nach Anhörung des Schöffen R.Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Konvention der interkommunalen A.I.D.E- Modul 1 „Gestion patrimoniale de l'égouttage“ zur Kenntnis zu nehmen und zu genehmigen.

Artikel 2: Ein Audit im Hinblick auf den baulichen Zustand und die Funktionstüchtigkeit des Kanalnetzes durchzuführen für einen Kostenrahmen in Höhe von 25.363,415 EUR einschl. MwSt. (geschätztes Kanalnetz von 30km).

Artikel 3: Es soll im Rahmen des Haushalts 2019 ein entsprechendes Budget in Höhe von 30.000 EUR vorgesehen werden.

Artikel 4: Den Bürgermeister und den Generaldirektor der Gemeinde Lontzen zu beauftragen die vorliegende Konvention zu unterzeichnen.

Artikel 5: Eine Kopie geht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt und an den Finanzdienst.

7. Ankauf von Energie für verschiedene Gebäude der Gemeindeverwaltung – Ankaufzentrale Provinz Lüttich - Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 07. Juni 2018

Der Gemeinderat,

Nach Anhörung der Ratsmitglieder I.Schiffers, Y.Heuschen, P.Thevissen und M.Kelleter-Chaineux in ihren Anmerkungen;

Bestätigt der Gemeinderat mit 12 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero L.Ortmanns, I.Malmendier-Ohn, P.Thevissen, G.Renardy, W.Heeren), 3 Nein-Stimmen (M.Crutzen, Y.Heuschen, M.Kelleter-Chaineux) und 2 Enthaltungen, (J.Grommes, I.Schiffers) den Beschluss des Gemeindegremiums vom 07. Juni 2018 über den Ankauf von Energie für verschiedene Gebäude der Gemeindeverwaltung – Ankaufzentrale Provinz Lüttich.

Das Kollegium,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, besonders Artikel L1123-23, welcher besagt, dass dem Gemeindegremium die Verwaltung des Eigentums der Gemeindeverwaltung und die Wahrung derer Rechte obliegt;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 2017 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Aufgrund des Gesetzes vom 16. Februar 2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 2. September 2015 des Gemeinderates, durch den beschlossen wurde, die Provinz Lüttich im Namen der Gemeinde mit der Vergabe des öffentlichen Lieferauftrags in vier Losen für den Ankauf von Strom (40% grüner Strom) und Gas zu beauftragen und zu diesem Zweck eine Vereinbarung für die Jahre 2016 bis 2018 zu genehmigen;

Aufgrund der Tatsache, dass diese Vereinbarung am 31. Dezember 2018 ausläuft;

Nach Durchsicht der E-Mail vom 4. Juni 2018 des Herrn Raymond Charlier, in der die Gemeinde Lontzen gebeten wird, die verschiedenen Lieferpunkte bis zum 15. Juni 2018 mitzuteilen um an einer erneuten Vereinbarung für die Jahre 2019, 2020 und 2021 teilnehmen zu können;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 31. Mai 2018, Eingang im Gemeindehaus 5. Juni 2018, durch das die Provinz darum bittet, die Teilnahme an der Ausschreibung zu bestätigen und zu diesem Zweck folgende Informationen bis zum 8. Juni 2018 zu übermitteln;

- Die gewünschte Rechnungsart: Papier (klassisch) oder zertifizierte elektronische Rechnungsstellung.
- Den gewünschten Anteil an grünem Strom: 50 % oder 100% grüner Strom.
- Die Lieferadressen: Liste der Lieferadressen für Strom und Gas, die in den Auftrag aufgenommen werden.
- Die Energiemenge: für jede Lieferadresse die geschätzte zu liefernde Energiemenge (in kWh und m³)

In Anbetracht der Tatsache, dass das Zusammenstellen der angefragten Informationen relativ zeitaufwändig ist und der Zeitraum zwischen der Anfrage der Provinz und dem Abgabedatum sehr eng bemessen ist;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: An der Ausschreibung der Provinz Lüttich teilzunehmen.

Artikel 2: Die Gemeinde entscheidet sich für 50% grünen Strom.

Artikel 3: Den Finanzdienst anzuweisen, die von der Provinz angeforderten Informationen so schnell wie möglich zu übermitteln.

Artikel 4: Gegenwärtiger Beschluss wird dem Finanzdienst zur weiteren Veranlassung übermittelt.

8. Vereinbarung mit der Provinz Lüttich zum Ankauf von Ladestationen für Elektrofahrzeuge - Genehmigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund, dass viele Gemeinden ihr Interesse am Ankauf einer Ladestation für Elektrofahrzeuge bekundet haben jedoch noch nicht die Möglichkeit hatten eine zu erwerben;

Aufgrund, dass das Provinzkollegium sich dessen bewusst ist und die Anzahl der auf dem Gebiet der Provinz eingerichteten Ladestationen erhöhen möchte, um weiterhin in die nachhaltige Mobilität zu investieren;

Aufgrund, dass das Provinzkollegium zu diesem Zweck beschlossen hat, den ursprünglichen geplanten Zuschuss von 2.500 EUR zu erhöhen und nun eine Beihilfe in Höhe von 75% der Gesamtkosten für die Einrichtung und den Erwerb einer ersten Ladestation zu gewähren, mit einer Höchstgrenze von 15.000 EUR (MwSt. inkl.);

Aufgrund, dass diese neue Unterstützung für alle Aufträge gilt, die vor Ende des öffentlichen Auftrags, d.h. bis zum 29. Januar 2019, erteilt werden;

Aufgrund, dass die Abteilung Infrastruktur und Umwelt darüber hinaus die mit der Einrichtung der Station und dem Stromanschluss verbundenen technischen Studien übernimmt;

Aufgrund dass es auch für die Gemeinde Lontzen interessant sein könnte Ladestationen für Elektrofahrzeuge aufzustellen;

Nach Durchsicht der technischen Datenblätter und dem Entwurf der Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Ankauf von Ladestationen für Elektrofahrzeuge;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder I.Schiffers, Y.Heuschen und P.Thevissen in ihren Anmerkungen;

Beschließt mit 16 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero L.Ortmanns, I.Malmendier-Ohn, P.Thevissen, W.Heeren, M.Crutzen, Y.Heuschen, M.Kelleter-Chaineux, J.Grommes, I.Schiffers) und 1 Enthaltung (G.Renardy):

Artikel 1: Die Vereinbarung mit der Provinz Lüttich zum Ankauf einer Ladestation für Elektrofahrzeuge anzunehmen und zu genehmigen.

9. Gemeindeschule Walhorn – Einbau eines Sportbodens - Genehmigung der Kosten

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, besonders Artikel L1222-3., welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, des Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 25. Juni 2017 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, sowie des Gesetzes vom 16. Februar 2017 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In Anbetracht, dass laut Art 42 § 1a) der Gesetzgebung vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge der Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden kann;

In Anbetracht, dass ein Sportboden im neuen Bewegungsraum in der Gemeindeschule Walhorn vorgesehen werden soll;

In Anbetracht, dass im ordentlichen Haushalt 2019 der Gemeinde Lontzen Kosten in Höhe von 25.000,00 EUR vorgesehen werden müssen;

In Anbetracht, dass die maximalen Kosten geschätzt werden können auf etwa 25.000,00 EUR einschl. MwSt. mit zu erwartenden Zuschüssen in Höhe von 20.000,00 EUR seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Dekretes zur Infrastruktur;

In Anbetracht, dass im Haushalt 2019 ein Budget in Höhe von 25.000,00 EUR vorgesehen werden sollte;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Regionaleinnehmers, welches er aufgrund des Artikels L1124-40§1,3° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung abgeben hat;

Nach Anhörung der Schöffin S.Houben-Meessen in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder M.Crutzen und I.Schiffers in ihren Anmerkungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Kosten für den Einbau eines Sportbodens im neuen Bewegungsraum der Gemeindeschule Walhorn in Höhe von 25.000,00 EUR (MwSt. einbegriffen) zu genehmigen.

Artikel 2: Die Kosten in Höhe von 25.000,00 EUR in der Haushaltsanpassung 2018 der Gemeinde Lontzen vorzusehen.

Artikel 3: Eine Kopie ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

10. Regelung betreffend die Gewährung und Kontrolle der jährlichen Gemeindegzuschüsse an die (V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal, V.o.G. Haus Harna und V.o.G. Hubertushalle) – Festlegung der Bedingungen

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Art. L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde Lontzen die Bedingungen zur Festlegung des Jährlichen Zuschusses festlegen möchte;

Aufgrund, dass die Gemeinde Lontzen an die (V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal, V.o.G. Haus Harna und V.o.G. Hubertushalle) bisher jährlich folgenden Zuschuss ausbezahlt hat:

V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal: 5.000,00 EUR

V.o.G. Haus Harna: 5.000,00 EUR

V.o.G. Hubertushalle: 5.000,00 EUR

In Anbetracht, dass zum Erhalt des Funktionszuschusses wie bisher ein Tätigkeitsbericht, die Bilanz und der Haushaltsplan vorgelegt werden soll;

Aufgrund, dass die Höhe der Zuschüsse an die VOG's der Hallen für 2018 erhöht werden sollen, da diese seit 11 Jahren nicht mehr angepasst wurden.

Aufgrund, dass im Einzelnen die VOG Hubertushalle und die VOG Mehrzweckhalle jeweils zusätzlich weitere 2.500,00 EUR erhalten sollen, da die Hubertushalle und die Mehrzweckhalle Herbesthal erhebliche Mehrkosten aufgrund der intensiven Nutzung dieser Infrastrukturen durch die Gemeindeschulen und das R.Z.K.B. haben, und die V.o.G. Haus Harna zusätzlich 1000,00 EUR erhalten soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhörung des Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Anpassung der Höhe der Zuschüsse an die V.o.G. Hubertushalle und die V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal um 2.500,00 EUR, auf dann jährlich 7.500,- EUR und für die V.o.G. Haus Harna um 1.000,00 EUR, auf jährlich 6.000,- EUR zu genehmigen.

Artikel 2: Als Bedingung für das Auszahlen des jährlichen Zuschusses für die V.o.G. Hubertushalle, die V.o.G. Mehrzweckhalle und die VOG Haus Harna einen Tätigkeitsbericht, die Bilanz und den Haushaltsplan zu verlangen.

Artikel 3: Das Gemeindegremium kann zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel die im vorliegenden Beschluss vorgesehenen Beträge mit einem Koeffizienten multiplizieren.

Artikel 4: Den Finanzdienst mit der Auszahlung der Differenz von 2.500,00 EUR für die V.o.G. Hubertushalle und von 1000,00 EUR für die V.o.G. Haus Harna zu beauftragen. Für die Mehrzweckhalle Herbesthal die Auszahlung des Zuschusses vorzusehen sobald der Tätigkeitsbericht, die Bilanz und den Haushaltsplan vorliegen.

Artikel 5: Eine Kopie des Beschlusses ergeht an die V.o.G. Hubertushalle Lontzen, an die V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal und an die V.o.G. Haus Harna Walhorn sowie an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer.

11. Bürgerschaft zur Finanzierung der Flutlichtanlage des Kunstrasenplatzes des KSC Lontzen – Beschlussfassung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

In Anbetracht, dass der KSC Lontzen die Umrüstung der Flutlichtanlage des Kunstrasenplatzes auf LED Technik vorsieht;

In Anbetracht, dass die Kosten dieses Projektes sich auf 46.000,00 EUR belaufen, davon trägt der KSC 20%, die Gemeinde 20 % und 60% werden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft bezuschusst;

In Anbetracht, dass die zugesagten Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht vor dem Jahr 2019 zu erwarten sind;

Aufgrund der Tatsache, dass der KSC Lontzen zur Finanzierung der Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED Technik bei der Belfius Bank für 4 Monate eine Zwischenfinanzierung in Höhe der Gesamtkosten in Höhe von 46.000,00 EUR und einer, über 10 Jahre laufenden Kreditfinanzierung des nicht durch die DG und der Gemeinde bezuschussten Kostenanteils inkl. Zinsen und zusätzlicher zu erwartenden Kosten in einer Gesamthöhe von 21.000,00-EUR, beantragen möchte;

Gehört den Schöffen K.Cormann in seinen Erläuterungen;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 : Sein prinzipielles Einverständnis zur Bürgschaft zwecks Finanzierung der Flutlichtanlage des Kunstrasenplatzes auf LED Technik bei der Belfius Bank in Höhe der Gesamtkosten von 46.000,00 EUR für die Dauer von 4 Monaten und einer, über 10 Jahre laufenden Kreditfinanzierung der nicht bezuschussten Kosten inkl. Zinsen in Höhe von 21.000,00- EUR zu erteilen.

Artikel 2: Bevollmächtigt der Gemeinderat das Gemeindegremium:

Sobald der KSC Lontzen die Anleihe beantragt hat, leistet die Gemeinde eine Bürgschaft, sowohl für das Kapital wie für die Zinsen, Kommissionen und Nebenkosten, für die Gesamtkosten einer Anleihe von 46.000,00 EUR für 4 Monate ab Aufnahme der Anleihe.

Nach Ablauf der 4 Monate bzw. nach dem Erhalt der Subsidien durch die Deutschsprachige Gemeinschaft leistet die Gemeinde eine Bürgschaft, sowohl für das Kapital wie für die Zinsen, Kommissionen und Nebenkosten, für die durch den KSC Lontzen zu tragenden Kosten der Anleihe in Höhe von 21.000,00- EUR für 10 Jahre ab Aufnahme der Anleihe.

Gegenüber der Belfius Bank solidarische Bürgschaft zu leisten für eine Zwischenfinanzierung des K.S.C. Lontzen, sowohl für das Kapital wie für die Zinsen, Kommissionen und Nebenkosten, für eine Anleihe in Höhe von 46.000,00 EUR für 4 Monate nach Aufnahme der Anleihe und solidarische Bürgschaft zu leisten für die durch den KSC Lontzen zu tragenden Kosten einer 10 Jährigen Anleihe von 21.000,00- EUR.

Der Belfius Bank, alle vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge aufgrund der o.e. Zwischenfinanzierung, die nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der Fälligkeit unbezahlt bleiben, mit dem Wertdatum ihrer jeweiligen Fälligkeit, vom laufenden Konto der Gemeinde abzuheben; die haftende Verwaltung wird davon mittels einer Kopie des dem Darlehensnehmer zugeschickten Schreiben unterrichtet.

Sich zu verpflichten die zum Tageszinssatz berechneten Verzugszinsen zu übernehmen.

Sollten die oben erwähnten Einnahmen für die Zahlung der Beträge, die dem laufenden Konto der Gemeinde zu Lasten geschrieben werden, nicht genügen,, so verpflichtet sich die Gemeinde der Belfius Bank unmittelbar den notwendigen Betrag zu vollständigen Rückzahlung ihrer Schuld zukommen zu lassen und im Falle von Verzug, die Verzugszinsen hinzuzufügen, die ab der Fälligkeit bis zum Tage des Eintreffens der Gelder bei der Gesellschaft zum Tageszinssatz berechnet werden.

Der Belfius Bank, alle vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, die nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der Fälligkeit unbezahlt bleiben, mit dem Wertdatum ihrer jeweiligen Fälligkeit, vom laufenden Konto der Gemeinde abzuheben; die haftende Verwaltung wird davon mittels einer Kopie des dem Darlehensnehmer zugeschickten Schreiben unterrichtet.

Sich zu verpflichten die zum Tageszinssatz berechneten Verzugszinsen zu übernehmen.

Artikel 3 : Der vorliegende Beschluss ist gemäß Artikel 8 des Dekretes vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes an die Aufsichtsbehörde Der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln.

12. Konventionen zur Gewährung eines Kredits für die Durchführung von Arbeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz der Gebäude – Ureba II - Genehmigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund, des Dekretes vom 23. März 1995 zur Schaffung eines Regionalzentrums zur Hilfe für die Gemeinden CRAC (Centre Régional d'Aide aux Communes);

Aufgrund des Beschlusses der Wallonischen Regierung vom 28. März 2013 zur Gewährung eines Zuschusses für die durch die CRAC finanzierten Investitionen für Energieeinsparungen;

Aufgrund, dass die Gemeinde für die Erneuerung der Fenster in der Gemeindeschule Herbesthal und in der Gemeindeschule Walhorn Subsidien bei der Wallonischen Region angefragt hat;

Aufgrund der durch den Minister für Energie, Herr Jean-Luc Crucke, erteilten Gewährung der Subsidien in Höhe von 94.449,39 EUR für die Gemeindeschule Herbesthal und 79.310,79 EUR für die Gemeindeschule Walhorn und somit die Arbeiten unter Vorbehalt der Respektierung der Bestimmungen der öffentlichen Aufträge,

Nach Durchsicht der beiden Konventionen zur Gewährung eines Kredits für die Durchführung von Arbeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz der Gebäude für die Gemeindeschulen Herbesthal und die Gemeindeschule Walhorn.

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung des Ratmitgliedes M.Kelleter-Chaineux in ihren Anmerkungen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Beauftragt einen Kredit für Finanzierung der Subventionen in Höhe von 94.449,39 EUR für die Gemeindeschule Herbesthal und 79.310,79 EUR für die Gemeindeschule Walhorn.

Artikel 2: Beantragt die Zurverfügungstellung von 100% der Subsidien.

Artikel 3: Die beiden Konventionen zur Gewährung eines Kredits für die Durchführung von Arbeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz in den Gemeindeschulen Herbesthal und Walhorn zu genehmigen.

Artikel 4: Den Bürgermeister A.Lecerf und den Generaldirektor P.Neumann mit der Unterzeichnung der Konvention zu beauftragen.

Artikel 5: Der CRAC (Centre Régional d'Aide aux Communes) die Konventionen und den Beschluss des Gemeinderates zu übermitteln.

Artikel 6: Dem Regionaleinnehmer, dem Finanzdienst und dem Bauamt eine Kopie zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

13. Prüfung des Kassenbestandes am 30. Juni 2018 – Zur Kenntnisnahme (Artikel L1124-42 §1 des KLDD)

Aufgrund von Artikel L1124-42 §1 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass die beauftragte Bezirkskommissarin, Frau C. DELCOURT, am 19. Juli 2018 den Kassenbestand zum 30. Juni 2018 des für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmers Herr A. Hoffmann geprüft hat;

Nach Durchsicht des am 09. August 2018 erhaltenen Kassenüberprüfungsberichts der beauftragten Bezirkskommissarin, aus welchem hervorgeht, dass der Kassenbestand an diesem Kontrolldatum für das 2. Quartal 2018 – 398.404,09 EUR betrug;

In Anbetracht, dass es seitens von Frau C. DELCOURT, beauftragten Bezirkskommissarin, keine Bemerkungen bezüglich der o.e. Kassenprüfungen gegeben hat;

Nimmt der Gemeinderat die beiliegende Mitteilung des Kassenbestands des 2. Quartals 2018 zur Kenntnis.

14. Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet - Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2019 – Gutachten

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 36;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Nach Durchsicht des Schreibens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24. August 2018 zur Übermittlung an die Gemeinde, zwecks Gutachten, des Haushalt 2019 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde diesen Haushalt am 27. August 2018 erhalten hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Ein **günstiges** Gutachten für folgenden Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2019 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet zu erteilen:

Ordentliche Einnahmen:	71.572,30 €
Außerordentliche Einnahmen:	20.277,70 €
Total Einnahmen:	91.850,00 €

Vom Synodalratspräsidenten festgelegt:	16.180,00 €
Gewöhnliche Ausgaben:	75.670,00 €
Außergewöhnliche Ausgaben:	0,00 €
Total Ausgaben:	91.850,00 €

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

15. Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal - Rechnung für das Haushaltsjahr 2017 – Billigung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung, den der Rat der Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal für das Rechnungsjahr 2017 in seiner Sitzung vom 14. März 2018 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die vorliegende Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2017 folgende Beträge aufweist:

Wie vom Kirchenrat festgelegt wurde:

- Ordentliche Einnahmen:	48.388,43 EUR
- Außerordentliche Einnahmen:	14.189,27 EUR
Total Einnahmen:	62.577,70 EUR

Ausgaben vom Bischof festgelegt:	11.788,11 EUR
- Ordentliche Ausgaben:	26.364,80 EUR
- Außergewöhnliche Ausgaben:	2.916,67 EUR
Total Ausgaben:	41.069,58 EUR
Saldo:	21.508,12 EUR

Nach Durchsicht der Stellungnahme des Bischofs vom 12. Juli 2018 mit folgenden Bemerkungen:

E.I/12: Gewöhnlicher Gemeindegusschuss: 43.775,42 € anstatt 43.775,41 €

E.I/13: LSS-Arbeitnehmer: 1.161,92 anstatt 998,15€.

A.II/20: Lohn Organist: 2.497,94 € anstatt 2.438,59 €.

A.II/21: Lohn andere Angestellte-Arbeiter: 1.773,40 € anstatt 1.832,75 €.

A.II/22: Urlaubsgeld: 683,99 anstatt 683,11 €.

A.II/24: LSS-Arbeitnehmer: 1.161,92€ anstatt 998,15 €.

A.II/31: Organist: 120,00 € anstatt 100,00€.

A.II/59: Honorare: 1.929,05 € anstatt 1.928,95 €.

A.III/62: Defizit des Rechnungsjahres: 0 anstatt 922,63 €

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2017 gebilligt werden kann;

Gehört den Schöffen K.Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal in seiner Sitzung vom 14. März 2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, mit der angepassten Stellungnahme vom Bischof, zu billigen.

Die angepasste Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2017 weist folgende Beträge auf:

Ordentliche Einnahmen E.I.:	48.552,21 EUR
Außerordentliche Einnahmen E.II:	14.189,27 EUR
Total Einnahmen:	62.741,48 EUR

Vom Bischof festgelegt A.I:	11.788,11 EUR
Ordentliche Ausgaben A.II:	26.549,55 EUR
Außerordentliche Ausgaben A.III:	1.994,04 EUR
Total Ausgaben:	40.331,70 EUR
Saldo	22.409,78 EUR

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Maria Heimsuchung Herbesthal
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

16. Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaft NEOMANSIO crématoriums de service public – Außerordentliche Generalversammlung vom 26. September 2018

Der Gemeinderat,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ vom 13. August 2018, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur einer außerordentlichen Generalversammlung am 26. September 2018 um 18:00 Uhr am Sitz der Interkommunalen in 4020 Lüttich, rue des Coquelicots 1 einlädt;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Erhöhung des variablen Kapitalanteils auf

achtundvierzigtausenddreihundertfünfundzwanzig Euro (48.325 Euro) durch die Schaffung von 1.933 neuen Gesellschaftsanteilen mit einem Wert von je 25 Euro, die von der Stadt Neufchâteau gezeichnet werden sollen, neben einem Emissionsagio von zweiunddreißigtausendfünfhundertdreiunddreißig Euro und fünfzig Cent (32.533,50 €) als Vergütung der Sacheinlage in Form eines Grundstücks in Neufchâteau am sogenannten Standort „La Maladrie“.

- Berichte des Verwaltungsrats und des Rechnungsprüfers, Mitglied des Instituts der Betriebsrevisoren, gemäß Artikel 423 des Gesellschaftsgesetzbuchs
- Beschluss zur Erhöhung des variablen Kapitalanteils
- Realisierung der Sacheinlagen

- Feststellung der tatsächlichen Realisierung der Kapitalerhöhung
2. Lesung und Genehmigung des Protokolls.

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, dass Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 12 Ja-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero L.Ortmanns, I.Malmendier-Ohn, M.Crutzen, Y.Heuschen, M.Kelleter-Chaineux) und 5 Enthaltungen (P.Thevissen, W.Heeren, I.Schiffers J.Grommes, G.Renardy):

Artikel 1: Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ vom 26. September 2018 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Sein Einverständnis zu folgendem Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ vom 26. September 2018 zu geben:

Erhöhung des variablen Kapitalanteils auf achtundvierzigtausenddreihundertfünfundzwanzig Euro (48.325 Euro) durch die Schaffung von 1.933 neuen Gesellschaftsanteilen mit einem Wert von je 25 Euro, die von der Stadt Neufchâteau gezeichnet werden sollen, neben einem Emissionsagio von zweiunddreißigtausendfünfhundertdreißig Euro und fünfzig Cent (32.533,50 €) als Vergütung der Sacheinlage in Form eines Grundstücks in Neufchâteau am sogenannten Standort „La Maladrerie“.

- Berichte des Verwaltungsrats und des Rechnungsprüfers, Mitglied des Instituts der Betriebsrevisoren, gemäß Artikel 423 des Gesellschaftsgesetzbuchs
- Beschluss zur Erhöhung des variablen Kapitalanteils
- Realisierung der Sacheinlagen
- Feststellung der tatsächlichen Realisierung der Kapitalerhöhung

Für alle anderen Punkte der Tagesordnung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.

Artikel 3: Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4: Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

17. Außerordentliche Generalversammlungen der Interkommunalen PUBLIFIN vom 05. Oktober 2018 Stellungnahme zu den Punkten der Tagesordnung

Der Gemeinderat,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen PUBLIFIN vom 04. September 2018, womit zu einer außerordentlichen Generalversammlung am 05. Oktober 2018, rue Louvrex 95 in 4000 Lüttich einlädt;

Aufgrund, dass die außerordentliche Generalversammlung sich hauptsächlich mit der Aufspaltung von FINANPART zur Übernahme durch PUBLIFIN befassen wird.

Zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung steht:

A. AUFSPALTUNG VON FINANPART ZUR ÜBERNAHME DURCH PUBLIFIN

1. Prüfung des Aufspaltungsentwurfs, so wie vom Verwaltungsrat der Gesellschaft am 29. Juni 2018 ausgefertigt und bei der Kanzlei des Lütticher Handelsgerichts an selbigem Tag hinterlegt:
2. Prüfung des Sonderberichts, der am 3. September 2018 vom Kommissar der Gesellschaft gemäß Artikel 731 des Gesellschaftsgesetzbuches verfasst wurde, und sich insbesondere auf die Beschreibung und Evaluierung der eingebrachten Aktiva und Passiva, sowie auf die als Gegenleistung für diese Einlagen gewährte Vergütung bezieht.
3. Prüfung des Sonderberichts, der am 29. Juni 2018 vom Verwaltungsrat der Gesellschaft gemäß Artikel 730 des Gesellschaftsgesetzbuches erstellt wurde, und der insbesondere die Vorteile des Aufspaltungsprozesses darlegt.
4. Prüfung jeglicher zusätzlichen Mitteilung der Verwaltungsratsmitglieder und des Kommissars für den Fall, dass bestimmte im Aufspaltungsentwurf und/oder in den vorgenannten Sonderberichten vorgesehene Elemente nicht verwirklicht würden, und der Folgen, die sich insbesondere für die Bewertung und Vergütung der Einlagen daraus ergeben würden.
5. Gegebenenfalls, Mitteilung jeglicher substanziellen Veränderung in den Aktiva und Passiva sowohl der einbringenden Gesellschaft, als auch der begünstigten Gesellschaft, ab dem Zeitpunkt der Ausfertigung des vorangehend beschriebenen Aufspaltungsentwurfs.
6. Entscheidung über die Aufspaltung

B. STATUTENÄNDERUNG

Einfügung eines Artikels 16bis,
Abänderung von Artikel **59**

Aufhebung der Übergangsbestimmung in Bezug auf **den früheren Artikel 21 der Statuten**

Da die vorangehend fett markierten Artikel bei der außerordentlichen Generalversammlung von Juni 2018 Gegenstand einer Satzungsänderung waren, für die das Genehmigungsaufsichtsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, unterliegen alle diesbezüglichen Änderungsvorschläge der aufschiebenden Bedingung einer Genehmigung der Änderungsvorschläge der Generalversammlung von Juni 2018 durch die wallonische Aufsichtsbehörde.

In Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, dass Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums und den strategischen Plan angeht, wird, dass Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Gehört den Schöffen Herrn Roger Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Aufgrund, dass keine notwendigen und erforderlichen Zeichen der Erneuerung aus dem aus den Unterlagen hervorgehen;

Aufgrund, dass sich zwar vieles bewegt jedoch zu langsam und nicht deutlich genug;

Beschließt mit 1 Nein-Stimme (M.Crutzen) und 16 Enthaltungen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero L.Ortmanns, I.Malmendier-Ohn, Y.Heuschen, M.Kelleter-Chaineux, P.Thevissen, W.Heeren, I.Schiffers J.Grommes, G.Renardy):

Artikel 1: Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen PUBLIFIN vom 05. Oktober 2018 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Kein Einverständnis zu folgendem Punkt der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Publifin vom 05. Oktober 2018 zu geben:

A. AUFSPALTUNG VON FINANPART ZUR ÜBERNAHME DURCH PUBLIFIN

1. Prüfung des Aufspaltungsentwurfs, so wie vom Verwaltungsrat der Gesellschaft am 29. Juni 2018 ausgefertigt und bei der Kanzlei des Lütticher Handelsgerichts an selbigem Tag hinterlegt:
2. Prüfung des Sonderberichts, der am 3. September 2018 vom Kommissar der Gesellschaft gemäß Artikel 731 des Gesellschaftsgesetzbuches verfasst wurde, und sich insbesondere auf die Beschreibung und Evaluierung der eingebrachten Aktiva und Passiva, sowie auf die als Gegenleistung für diese Einlagen gewährte Vergütung bezieht.
3. Prüfung des Sonderberichts, der am 29. Juni 2018 vom Verwaltungsrat der Gesellschaft gemäß Artikel 730 des Gesellschaftsgesetzbuches erstellt wurde, und der insbesondere die Vorteile des Aufspaltungsprozesses darlegt.
4. Prüfung jeglicher zusätzlichen Mitteilung der Verwaltungsratsmitglieder und des Kommissars für den Fall, dass bestimmte im Aufspaltungsentwurf und/oder in den vorgenannten Sonderberichten vorgesehene Elemente nicht verwirklicht würden, und der Folgen, die sich insbesondere für die Bewertung und Vergütung der Einlagen daraus ergeben würden.
5. Gegebenenfalls, Mitteilung jeglicher substanziellen Veränderung in den Aktiva und Passiva sowohl der einbringenden Gesellschaft, als auch der begünstigten Gesellschaft, ab dem Zeitpunkt der Ausfertigung des vorangehend beschriebenen Aufspaltungsentwurfs.
6. Entscheidung über die Aufspaltung

Beschließt mit 12 Nein-Stimmen (A.Lecerf, R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann H.Loewenau, M.Keutgen-Guerrero L.Ortmanns, I.Malmendier-Ohn, Y.Heuschen, M.Kelleter-Chaineux, M.Crutzen) und 5 Enthaltung (P.Thevissen, W.Heeren, I.Schiffers J.Grommes, G.Renardy)

Artikel 3: Kein Einverständnis zu folgendem Punkt der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Publifin vom 05. Oktober 2018 zu geben:

B. STATUTENÄNDERUNG

Einfügung eines Artikels 16bis,
Abänderung von Artikel **59**

Aufhebung der Übergangsbestimmung in Bezug auf **den früheren Artikel 21 der Statuten**

Für alle anderen Punkte der Tagesordnung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Gemeindevertreter frei entscheiden.

Artikel 4: Die bezeichneten Gemeindevertreter zu beauftragen, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 5: Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Interkommunalen Publifin zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

18. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Frage 1:

Das Ratsmitglied Frau I. Malmendier-Ohn (Union Fraktion) stellt dem Gremium folgende Frage:

Sehr geehrtes Gemeindegremium,

Der Boden der Mehrzweckhalle Herbesthal wurde in den letzten Wochen erneuert. Das Resultat lässt sich sehen!

Man hört hier und da Gerüchte, dass eine polyvalente Benutzung für karnevalistische und nicht sportliche Veranstaltungen nicht mehr möglich sei.

Kann das Gemeindegremium mich und alle Benutzer beruhigen und die Bedingungen der Benutzung zusammenfassen?

Gibt es eine innere Ordnung?

Antwort des Bürgermeisters Alfred Lecerf:

Die Gründer der VoG haben sich Gedanken gemacht und damals bewusst die Bezeichnung Mehrzweckhalle gewählt. Die Statuten der VoG Mehrzweckhalle Herbesthal sehen vor, dass die Zielsetzung der Gesellschaft in der Förderung der sportlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Aktivitäten und in der Animation des Ortsteils Herbesthal besteht. Ferner soll den Vereinigungen der Großgemeinde, die bestehende Infrastruktur zur Ausführung der Aktivitäten zur Verfügung gestellt werden. Alle vorherigen Veranstaltungen sind weiterhin möglich. Der Boden hat in den letzten Jahren gelitten, da er nicht ausreichend geschützt wurde. Jeder Sportboden muss geschützt werden. Hierzu wurden Schutzmatten angekauft. Mit dem Verwaltungsrat wird ein Konzept ausgearbeitet. Es soll eine innere Ordnung erarbeitet werden. Ein Treffen mit dem Verwaltungsrat hat stattgefunden und es wird ein weiteres Treffen geben.

Geschlossene Sitzung

**Der Generaldirektor,
P.NEUMANN**

Namens des Gemeindegremiums:

**Der Bürgermeister,
A.LECERF**